

validenrente“ gewährt werden. Denen jedoch, die das Glück haben, im 70. Lebensjahre noch erwerbsfähig zu sein, soll unter der Bezeichnung „Altersrente“ ein fester Zuschuß gewährt werden, der es ihnen ermöglicht, ihre Kräfte zu schonen und sich eine angenehme Stellung in ihren alten Tagen zu sichern.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes bringen wir als Beantwortung der folgenden 8 Fragen:

1. Welche Personen sind nach dem Gesetze versicherungspflichtig?

a) Im allgemeinen die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte arbeitende und dienende Bevölkerung beiderlei Geschlechts und aller Berufszweige,

b) Betriebsbeamte (Inspektoren, Verwalter u. f. w.), Handlungsgehilfen und Lehrlinge, mit einem Jahresverdienst bis 2000 *A.*

Sämtliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Welche Personen können sich freiwillig versichern (Selbstversicherung)?

a) Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter (Gesellen, Gehilfen) beschäftigen,

b) Hausgewerbetreibende, einerlei ob sie Lohnarbeiter beschäftigen oder nicht.

Diese Personen dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits invalide sein.

Ferner können alle diejenigen Personen, die aus dem Versicherungsverhältnisse, namentlich durch Beendigung des betreffenden Arbeitsverhältnisses, ausscheiden, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

3. In welcher Weise hat die Versicherung und Beitragsleistung zu erfolgen?

Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (siehe 1) beginnt von selbst mit dem Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Eine An- und Abmeldung findet überhaupt nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt durch Einkleben von Marken in eine Quittungskarte, die kostenlos durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt wird und von dem Arbeitnehmer zu beschaffen ist.

Für die versicherungspflichtigen Personen beschafft der Arbeitgeber die bei jeder Postanstalt oder anderen Verkaufsstellen käuflichen Marken und klebt diese am Schlusse jeder Lohnzahlungsperiode in die Quittungskarte ein. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte des für die Marken verausgabten Betrages dem Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Ist die Karte vollgeklebt, so wird sie bei der Ausgabestelle zum Umtausch gegen eine neue und zur Ausstellung einer Bescheinigung über die bisherige Leistung von Beiträgen eingereicht (Aufrechnungsbescheinigung).

Die freiwillig Versicherten (siehe 2) beschaffen sich ihre Marken auf eigene Kosten und nehmen das Einkleben selbst vor.

Die Marke stellt den Beitrag für eine Woche dar. Es gibt auch Marken für 2 und 13 Wochen. War der Arbeiter nicht während einer ganzen Woche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so ist von demjenigen Arbeitgeber die Marke zu leisten, der den Arbeiter zuerst beschäftigt hat.

Ist eine Person mindestens eine volle Kalenderwoche hindurch, und zwar von Montag bis einschließlich Sonntag, krank und muß deshalb die Arbeit unterbrechen, so sind Beiträge während der Krankheitszeit nicht zu leisten; die Zeit wird jedoch als Beitragszeit in Anrechnung gebracht. Dauert dagegen die Krankheit ununterbrochen länger als 1 Jahr, so wird die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung gebracht.

Zu beachten bleibt, daß, um die Anrechnung der Krankheitszeit zu erreichen, der Arbeiter die Dauer der Krankheit von dem Vorstande der Krankenkasse, der er angehört, sich bescheinigen lassen muß. Gehört er keiner